

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Gymnasium**, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf (ZVR 214565339 bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, für den Zeitraum vom 07.05.2016 bis zum 07.05.2017 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile des Bezirks Oberpullendorf, soweit dieser durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Rahmen eines Ausbildungsradios mit freiem Zugang. Das Programm, welches zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Oberpullendorf durch die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird, ist für die jüngere Generation (10 bis 35 Jahre) konzipiert. Das Wortprogramm, das auf Ereignisse des Mittelburgenlandes abgestimmt ist, soll sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlandes als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet sein und ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten. Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil beträgt rund 75 zu 25 %.

2. Dem Verein Radio Gymnasium wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/16-015, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.04.2016, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 15.04.2016 eingelangt, beantragte der Verein Radio Gymnasium die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unter Nutzung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ in Form der Verlängerung der bestehenden, zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 1.102/15-007, erteilten Zulassung.

Am 26.04.2016 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Der Verein Radio Gymnasium ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf unter der ZVR-Zahl 214565339 eingetragen. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in der Vermittlung von Kenntnissen im Gestalten von Radiosendungen im Rahmen der schulischen und außerschulischen Medienerziehung und der Produktion und Ausstrahlung von Sendungen in den Volksgruppensprachen des Burgenlandes. Damit wird der Verein seinem Auftrag zur Förderung der burgenländischen Volksgruppensprachen in Bereichen der medialen Sprachförderung gerecht. Dieser Zweck soll im Rahmen des Unterrichtes in einer unverbindlichen Übung „Schulradio“ und in den Fächern Physik und Musik zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen von Rundfunk erreicht werden.

Der Verein Radio Gymnasium hatte vor 2009 bereits mehrere Jahre im Rahmen eines Probetriebes über Lautsprecher im Schulgelände des Gymnasiums Oberpullendorf Teile des geplanten Radioprogramms veranstaltet. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2009, KOA 1.102/09-002, wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung des beantragten Ausbildungsradios für den Zeitraum 01.05.2009 bis 01.05.2010 erteilt. Mit Bescheiden der KommAustria vom 30.04.2010, KOA 1.102/10-007, vom 29.04.2011, KOA 1.102/11-010, vom 25.04.2012, KOA 1.102/12-007, vom 19.04.2013, KOA 1.102/13-016, vom 17.04.2014, KOA 1.102/14-008, und vom 20.04.2015, KOA 1.102/15-007, wurden dem Verein Radio Gymnasium weitere Ausbildungszulassungen für jeweils ein Jahr, zuletzt bis zum 06.05.2016, erteilt.

Die Leitungsorgane des Vereins sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Kassier, der Kassier-Stellvertreter, der Schriftführer und der Schriftführer-Stellvertreter. Als Obmann fungiert seit 19.03.2014 Mag. Johann Schütz, seine Stellvertreterin ist Dr. Susanne Schmid. Als Kassier fungiert Mag. Joško Vlasich, als dessen Vertreterin Mag. Karin Gregorich. Die Funktion des Schriftführers übt Mag. Alfred Liebmann aus, sein Stellvertreter ist Dr. Rudolf Schaller.

2.2. Zum beantragten Programm

Mit dem Ausbildungsradio sollen weiterhin praxisnah Schülern des Gymnasiums Oberpullendorf u.a. Kenntnisse im Bereich des Rundfunks, der Moderation und der Programmgestaltung vermittelt werden. Der Freigegegenstand „Medienerziehung – Volksgruppenradio“ wurde seit dem Schuljahr 2013/14 um das Wahlpflichtfach „Medienerziehung, Schwerpunkt Radio“ erweitert. Dieses Fach wird auch laufenden Schuljahr unterrichtet und ist auch für das kommende Schuljahr wieder vorgesehen. Insgesamt werden derzeit etwa 50 SchülerInnen ausgebildet und gestalten regelmäßig Radiosendungen, ob als ModeratorInnen oder RedakteurInnen. Sie werden dabei von vier LehrerInnen betreut und gestalten jeden Schultag eine moderierte Radiostunde von 14:00 bis 15:00 Uhr. Regelmäßig unterstützen erfahrene Radioprofis die LehrerInnen bei der Ausbildung.

Geplant ist – wie auch schon bisher – unter dem Namen „Radio OP“ ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies und offenes Programm, das geographisch wie auch sprachlich auf das mittlere Burgenland bezogen ist. Dabei soll nicht nur in den Sprachen der Volksgruppen des Mittelburgenlandes (Ungarisch und Kroatisch), sondern auch in den am Gymnasium unterrichteten Sprachen (Englisch, Russisch, u.a.) moderiert werden, wobei Deutsch als verbindende Sprache zwischen Kroatisch, Ungarisch, Englisch u.a. gilt. Der thematische Schwerpunkt liegt bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie den Ereignissen rund um die Schule (Wettbewerbe, Ausflüge, Schulkonzerte,...) und der Jugendkultur.

Von Montag bis Donnerstag jeweils von 05:00 bis 10:00 Uhr zur vollen und halben Stunde werden von einer eigenen Nachrichtenredaktion produzierte zweisprachige (derzeit deutsch-kroatisch) Lokal- bzw. Regionalnachrichten produziert. Die Sendung „Wunschvormittag“ (08:00 bis 11:00 Uhr) ist ein zweisprachig moderiertes Magazin (deutsch-kroatisch/deutsch-ungarisch) für das Mittelburgenland. Auch in der Schülersendung „Talking Hetz“ (07:30 bis 07:50 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr) sowie in der Jugendsendung „a4aktiv“ (16:00 bis 18:00 Uhr) gibt es ein- und mehrsprachige Moderationen. Die Gestaltung der Jugendsendung „a4aktiv“ haben bereits erfahrene Jugendliche in Eigenverantwortung (mit Unterstützung des Vereins MORA) übernommen.

Die Abendschiene ab 18:00 Uhr besteht aus Sendungen mit überwiegend musikalischem Schwerpunkt, weitere Sendungen widmen sich wissenschaftlichen Themen und der burgenlandkroatischen und ungarischen Kultur und Musik. Seit Februar 2016 wird die neue Gesprächssendung „Auf ein Achterl um Acht“ – je nach Gesprächspartner auch zweisprachig – jeden zweiten Mittwoch im Monat live gesendet.

In Zukunft sollen zudem auch Sendungen von und mit Flüchtlingen im Bezirk gestaltet werden. Zu diesem Zweck beteiligen sich der Verein MORA und Radio Gymnasium bereits an einer Plattform zur Vernetzung von FlüchtlingsbetreuerInnen.

Darüber hinaus haben alle Radiointeressierten freien Zugang zum Radiosender und können mit Unterstützung des technischen Personals und der Programmleitung individuelles Programm gestalten, womit ein offener und freier Zugang zum Radio für alle gesellschaftlichen Schichten gewährleistet wird. Es werden auch Sendungen anderer Freier Radios Österreichs übernommen.

Das Musikprogramm wird zum Großteil von DJs aus der Region gestaltet, wobei wesentliche Schwerpunkte die Musik der Volksgruppen sowie jene der jungen mehrsprachigen Bands der Region sind. Es umfasst nur zu einem untergeordneten Teil den kommerziellen Mainstream. Derzeit werden pro Stunde fünf bis sechs Musiktitel in kroatischer bzw. ungarischer Sprache eingebunden, womit die Volksgruppen auch musikalisch gut repräsentiert sind.

Insgesamt orientiert sich das Programmkonzept von Radio OP an den Prinzipien 1.) mehrsprachig, frei und offen, 2.) lokalbezogen und 3.) völkerverbindend. Etwa 10.000 Personen der innerhalb der Reichweite befindlichen Bevölkerung sind der Volksgruppensprachen (Kroatisch, Ungarisch oder Romanes) mächtig. Das Radioprogramm soll die junge Bevölkerungsgruppe in ihrer Zwei- und Mehrsprachigkeit unterstützen und die Ansprüche der jungen Generation (10 bis 35 Jahre) ins Auge fassen. In diesem Sinne ist das Radio offen und frei für verschiedene Jugendtrends und Jugendaktivitäten – auch abseits des Mainstreams. Dementsprechend orientiert sich auch die Musikgestaltung an dieser Hörergruppe.

Der Verein Radio Gymnasium verbreitet sein Radioprogramm auch im Internet.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Als Sende- und Produktionsanlagen werden Unterrichtsräume des Gymnasiums Oberpullendorf sowie des Vereines „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ genutzt. Das Sendestudio und eine Redaktion mit fünf Schnittcomputern sind im Gymnasium Oberpullendorf stationiert. Der Verein MORA hat in der Zeit von 1999 bis 2001 als Drittel-Gesellschafter der früheren Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH (jetzt Privatrado Burgenland GmbH) wesentliche Teile des Programms der damaligen Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ mitgestaltet.

Der Verein MORA ist bereits seit 1994 im Kommunikationsmedienbereich tätig und stellt die technische Ausrüstung und Kompetenz der Mitarbeiter zur Verfügung. So wurde auch das bereits vorhandene Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt. Der Verein MORA wurde vom Verein Radio Gymnasium beauftragt, das Programm entsprechend den Vorgaben des Lizenzbescheides der KommAustria zu gestalten, wobei die Programmhoheit und Programmverantwortung für den Verein Radio Gymnasium gewahrt bleiben.

Zur Finanzierung verweist der Antragsteller auf die Förderung der „Freien Radios“ (Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks), wobei eine aufrechte Förderzusage der RTR-GmbH für das Jahr 2016 besteht. Aufgrund des bisherigen Radiobetriebs ist davon auszugehen, dass das benötigte Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt wird und die Programmgestaltung ehrenamtlich bzw. im Rahmen des Lehrbetriebes erfolgt. Lediglich die Bereiche Musikplanung, Sendeplanung und Aufrechterhaltung der Technik erfolgen durch bezahlte Mitarbeiter.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität – der Antragsteller verweist insofern auf die bisher in Betrieb befindlichen technischen Parameter – weiterhin technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile des Bezirks Oberpullendorf.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Genfer Planeintrag. Es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, den Vereinsregisteraufzug betreffend den Verein „Radio Gymnasium“, die Ausführungen in den bisherigen Zulassungsverfahren, die zitierten Akten der KommAustria und die schlüssige Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung der geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Radio Gymnasium hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen im Rahmen des Gymnasiums Oberpullendorf wahrgenommen werden.

Der Verein Radio Gymnasium, der bereits seit sieben Jahren als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt; dies insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit dem Verein MORA sowie hinsichtlich der Finanzierung unter Berücksichtigung möglicher Förderungen aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 29 KOG). Der Verein Radio Gymnasium ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Der Verein Radio Gymnasium hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablauf der derzeit aufrechten Zulassung, also beginnend mit 07.05.2016, beantragt. Dies entspricht der gesetzlichen Höchstdauer, sodass die Zulassung befristet von 07.05.2016 bis 07.05.2017 erteilt werden kann.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.102/16-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 2. Mai 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Radio Gymnasium, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Abteilung RFFM, im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.102/16-015

1	Name der Funkstelle	OBERPULLENDORF																																																																																																																																		
2	Standort	Stoob																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Gymnasium																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Gymnasium																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Gymnasium																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E30 23		47N30 40	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	289																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	33																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-15,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,3</td> <td>22,7</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,4</td> <td>21,9</td> <td>21,3</td> <td>20,4</td> <td>19,4</td> <td>18,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,6</td> <td>14,9</td> <td>12,9</td> <td>10,9</td> <td>09,5</td> <td>09,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,3</td> <td>11,3</td> <td>11,9</td> <td>12,3</td> <td>12,2</td> <td>11,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,1</td> <td>10,5</td> <td>10,4</td> <td>11,1</td> <td>12,5</td> <td>14,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,9</td> <td>17,5</td> <td>18,9</td> <td>20,1</td> <td>21,0</td> <td>21,8</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	22,3	22,7	22,9	23,0	22,9	22,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,4	21,9	21,3	20,4	19,4	18,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,6	14,9	12,9	10,9	09,5	09,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	10,3	11,3	11,9	12,3	12,2	11,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,1	10,5	10,4	11,1	12,5	14,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,9	17,5	18,9	20,1	21,0	21,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,3	22,7	22,9	23,0	22,9	22,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,4	21,9	21,3	20,4	19,4	18,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,6	14,9	12,9	10,9	09,5	09,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,3	11,3	11,9	12,3	12,2	11,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,1	10,5	10,4	11,1	12,5	14,2																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,9	17,5	18,9	20,1	21,0	21,8																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	4 hex	49 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Richtfunk																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS PI Code A449 zugewiesen																																																																																																																																			